

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

Satzung

I. Name, Wesen, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Tenniszentrum DJK Sulzbachtal. Er ist gegründet im Jahre 1924. (Wiedergegründet am 01.07.1957 als Rechtsnachfolger des durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins).
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind schwarz-gelb.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein Tenniszentrum DJK Sulzbachtal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.
7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Leistungs- und Breitensports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten Sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung des Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zu Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

- a. **Aktive Mitglieder**, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- b. **Passive Mitglieder**, die bereit sind, an Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- c. **Ehrenmitglieder und Förderer**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitarbeiter oder beantragt Ehrungen für sie nach Ehrenverordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes.

3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. Ausnahme, Austritt, Ausschluss
 - a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Abteilungsvorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
 - b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt aus dem Verein. Sie ist weder übertragbar noch vererblich.
 - c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist spätestens drei Monate des Geschäftsjahres zu erklären. Für die Wahrung der Frist gilt das Eingangsdatum des Einschreibebriefes. Bei Minderjährigen gilt Ziffer 4 a) Abs. 3 analog. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ein Grund zum Ausschluss ist u.a. gegeben wenn:
 - ein Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt,
 - die Mitgliedschaft missbraucht wird oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins geschädigt werden;

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

- gegen die Sportdisziplin, insbesondere gegen die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes in grober Weise verstoßen wird;

Wenn die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Die Verbindlichkeiten des Mitgliedes bleiben bestehen.

2. Gegen den Ausschluss, der dem Betreffenden mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels an, Widerspruch an den Rechtsausschuss des Vereins oder den Vorstand der DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes eingelegt werden. Für die Dauer des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft. Im Übrigen gilt für das Verfahren die Disziplinarordnung des DJK-Verbandes.

5. Pflichten der Mitglieder

- a. Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK zu erfüllen.
- b. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- c. Die festgesetzten Beiträge (z.B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.
- d. Wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlung.

1. Zusammensetzung

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnung liegen: Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Abteilungsleiter, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Schatzmeister, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss zum Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, Annahme des Jahresarbeitsplanes, und des Jahresterminplanes, Verschiedenes.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des deutschen Sports oder Austritt).
- b. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c. Wahl und Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Vereinsjahr.
- e. Festsetzung der Vereinsbeiträge bzw. Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen beschlossenen Beiträge.

Zu den unter a) und b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch den Vorstand oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim Vorstand beantragt. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes a) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst spätestens 3 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen durch Aushang im Clubhaus und durch Veröffentlichung im Wochenspiegel einzuberufen.

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist, müssen 2 Wochen im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese einstimmig beantragt wird.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in Handelsregister.

Im Übrigen gelten die §§ 33, 34 BGB.

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a. als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geistlichen Beirat, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- b. als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Jugendleiter, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und dem Sportarzt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Einzelvertretungsbefugnisse können durch den Gesamtvorstand erteilt werden.

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a. die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
- b. an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen,
- c. die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
- d. die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,
- e. für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der Vorstandsvorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt in erster Linie den Verein nach innen und außen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands, er fertigt die Protokolle, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er redigiert das Vereinsmitteilungsblatt, fertigt bzw. koordiniert die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden von der DJK Sportjugend (14 - 18 Jahre) gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen.

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder Sprecher. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Werden in Vorstandssitzungen Fragen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses behandelt, ist die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen; der Vorsitzende/Sprecher des Ausschusses ist mit beratender Stimme zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt der Sitzung eingeladen.

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

2. Jede Sparte oder Abteilung des Vereins wählt ein Abteilungsvorstand. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll sich zusammensetzen aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter, Schriftführer, Kassenführer und Jugendleiter. Der Abteilungsvorstand stellt sich am Anfang eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Haushaltsplan muss mit dem Schatzmeister abgestimmt werden.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter mit festen Aufgaben in der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Verfahrensbestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß. Der Jugendleiter der Abteilung wird von der Abteilungsjugend (14 - 18 Jahre) gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist für die Leitung der Abteilung, für ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Abteilung und für die Verwaltung der Abteilung den Vereinsorganen gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilung kann Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Abteilungsfonds eingehen. Das Eingehen höherer Verpflichtungen und über das laufende Geschäftsjahr hinaus wiederkehrender Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
6. Dem Gesamtvorstand ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung der Abteilung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Kassenführung der Abteilung wird von dem von der Abteilungsversammlung bestellten Kassenprüfer zusammen mit dem von der Mitgliederversammlung des Vereins bestellten Kassenprüfer geprüft.
7. Zwecks Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins gehen die Buchhaltungsergebnisse der Abteilungskasse in die Gesamtrechnung ein. Von den Abteilungen erzielte Überschüsse werden ihnen für das neue Geschäftsjahr wieder zur Verfügung gestellt.
8. Die Abteilungen sind verpflichtet, im Bedarfsfalle dem Gesamtvorstand einen von diesem festzusetzenden Beitrag zur Verfügung zu stellen. Diese Beiträge der Abteilungen dürfen vom Gesamtvorstand nur für Aufgaben Verwendung finden, die im Interesse des Gesamtvereins liegen.

V.Sonstige Bestimmungen

Vereinspräsident

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass ein Vereinspräsident ernannt wird. Er wird nicht gewählt, sondern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und mit seinem Einverständnis ernannt. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt. Sie endet mit seiner Rücktrittserklärung. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann er durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Präsident hat im Wesentlichen repräsentative Aufgaben bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Vereins wahrzunehmen. Ferner obliegt ihm bei Anwesenheit die Leitung der Mitgliederversammlung im Falle der Wahl, Entlastung und vorzeitigen Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen stehen ihm die Rechte zu, die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptvorstandes übertragen werden.

VI. Austritt

Der Austritt aus dem DJK Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst dann rechtskräftig am Ende des Geschäftsjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband

Tenniszentrum DJK Sulzbachtal e.V.

Badminton Fußball Gymnastik Squash Tennis Volleyball

und dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Juni 1975 bzw. die Änderung unter Punkt I. Absatz 8 (Geschäftsjahr) von der Mitgliederversammlung am 21.11.2010 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sulzbach, 30. April 2015

.....
Albert Stoll, 1.Vorsitzender

.....
Karin Schneider, stellvertr. Vors. und
Geschäftsführerin